

§. 7 bestimmt Eingang: „Die Pfändung wird von dem Gerichtsdienner unter Zuzug eines der Schatzmänner, welche das Landgericht über Vorschlag des Ortsvorstehers in jeder Gemeinde bestellt und beeidet, vollzogen.“

Wanger: Ich möchte die Frage stellen, ob man einen zwingen kann das Schatzamt anzunehmen. Wenn man keinen Zwang auf die Annahme des Schatzamtes setzt, so wird es jeder Gemeindegänger von sich weisen. Ich meine also, es wäre besser den Richter d. i. Ortsvorsteher mit der Schätzung zu betrauen. Der Vorsteher muß ohnehin so viel Unangenehmes hinnehmen, daß er durch die Lasten des Schatzamtes nicht viel mehr beschwert wird. Und während er die andern Unannehmlichkeiten seines Amtes mmentgeltlich verrichten muß, erhält er diese bezahlt.

Reg.-Komm.: Ich betrachte das Schatzamt als ein Gemeindeamt und nach unserer Gemeindeordnung ist Jeder zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

Fischer: Das ist wohl wahr; aber es sind unter Gemeindeämtern, welche Jeder annehmen muß, nur solche zu verstehen, welche durch Wahl übertragen werden.

Präs.: In dem Sinne verstehe auch ich die Annahme der Gemeindeämter. Zur Annahme des Schatzamtes ist bis jetzt Niemand verpflichtet.

Wolfinger ist dafür, das Schatzamt dem Ortsvorsteher zu überweisen. Zu diesem Amte gehöre an und für sich ein guter Mann und wer sich zum Richter eigne, dem werde das Schatzamt nicht viel Beschwerde machen.

Reg.-Komm.: bleibt bei der Ansicht, daß das Schatzamt von Jedem angenommen werden müsse. Um aber jeden Zweifel zu beheben schlägt er vor, den Schatzmann durch den Gemeinderath erwählen zu lassen, denn es sei zuviel verlangt, dem Vorsteher alles und jedes zuzuweisen; es könne zudem jemand ein recht tauglicher Vorsteher sein, der aber durchaus nicht die nöthige Befähigung als Schatzmann habe.

Präs.: Auch die Wahl durch den Gemeinderath macht nicht verbindlich zur Annahme des Schatzamtes, das liegt im Gesetze.

Reg.-Komm.: Ich lege das Gesetz anders aus; die §§. 22 und 60 der Gemeindeordnung verpflichten zur Annahme und lassen eine einseitige Ablehnung des Amtes nicht zu. Ueberdies ist dies gleichgiltig, sobald man den Schatzmann aus der Zahl der Gemeinderäthe erwählen läßt.

Kind: Dagegen muß ich mich aussprechen, daß man die Gemeinderäthe aufs Neue belastet. Die haben eben so guten Grund als der Vorsteher die Lasten des Schatzamtes von sich zu weisen. Die Gemeinderäthe sind unbezahlt und haben nicht weniger Unannehmlichkeiten zu tragen als der Vorsteher.

Quaderer meint, daß dann wenigstens diese Unannehmlichkeiten bezahlt würden.

Reg.-Komm.: schlägt nun folgende Fassung des Satzes vor: „Die Pfändung ic. wird unter Zuzug eines der Schatzmänner, welche in jeder Gemeinde der ständige Gemeinderath aus der Mitte der

Gemeinderäthe zu ernennen und das Landgericht zu beeidigen hat, vollzogen.“

Erni: Der Vorsteher ist doch auch ein Mitglied des Gemeinderaths, und so können die Gemeinderäthe auch den Vorsteher als Schatzmann wählen.

Reg.-Komm.: Dagegen halte ich die §§. 51 und 61 des Gemeindegesetzes, wo es heißt: „Der ständige Gemeinderath besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindefassier und einer bestimmten Anzahl Gemeinderäthe.“ Da kann man nicht zweifelhaft sein, wer die Gemeinderäthe sind.

Gmelch findet es wünschenswerth zu alledem noch im Protokoll anzumerken, daß der Vorsteher als Schatzmann nicht gewählt werden könne.

Die Fassung des Satzes wird mit 12—3 St. (Kießer, Kirchthaler, Kind) angenommen, ebenso der übrige Theil des §. 7.

§. 8 einstimmig angenommen.

§. 9. Wanger wünscht, daß das Feilbietungsedit nicht mit einem Termin von 30, sondern nur von 14 Tagen ausgefertigt werde.

Der Antrag wird mit 15—2 St. (Büchel, Schaffhauser) angenommen.

§. 12 besagt, daß der Zahlbefehl den Schuldner vom Tage der Zustellung in Verzug setze und die Verjährung unterbreche.

Gmelch wünscht eine Erklärung dieses Ausdrucks.

Kesler: Die rechtliche Wirkung des Verzugs ist, daß der Schuldner von dem Tage an wo er in Verzug gesetzt ist, Verzugszinsen zu entrichten hat. Die Zustellung des Klagsbescheids hat die Unterbrechung der Verjährung zur Folge. Der Zustellung des Zahlbefehls wird die gleiche Wirkung ertheilt.

§. 14 setzt die bestehenden Schuldentriebsgesetze und Verordnungen außer Kraft.

Kirchthaler: Es ist seit lange Gebrauch, daß die Forderungen der fürstl. Domänen auf kürzestem Wege durch den Polizeimann eingezogen werden. Es wurde dem Schuldner ein Zahlbefehl geschickt, und wenn er 8 bis 14 Tagen nicht bezahlt hatte, so bekam er Exekution oder Pfändung. Ich nehme nun an, daß dieses Vorrecht mit dem heutigen Gesetze auch aufgehoben wird. Ich sehe nicht, wie die Privatforderungen der f. Renten auf einem andern Wege betrieben werden dürfen, als die Forderungen der Bürger; zudem entgehen auf dem bisher eingehaltenen Wege dem Lande viele Taxen.

Kesler: Die Forderungen der f. Renten wurden bisher nach dem Patent v. J. 1832 eingetrieben, welches für die landesfürstlichen Steuern auch ferner noch in Kraft bleiben wird, in Betreff der Rentforderungen aber außer Wirksamkeit zu setzen wäre.

Reg.-Komm.: Ich bin mir ganz klar, wie sich diese Angelegenheit künftig gestalten wird. Nachdem S. D. auf den Vorzug beim Konkursverfahren in letzter Zeit freiwillig verzichtet hat, so werden um so mehr die gewöhnlichen Forderungen künftig nur nach dem gegenwärtigen Gesetze betrieben werden können.

Kirchthaler: Wenn diese Neußerung des Herrn